



# Kinderschutzkonzept

Version 1.0



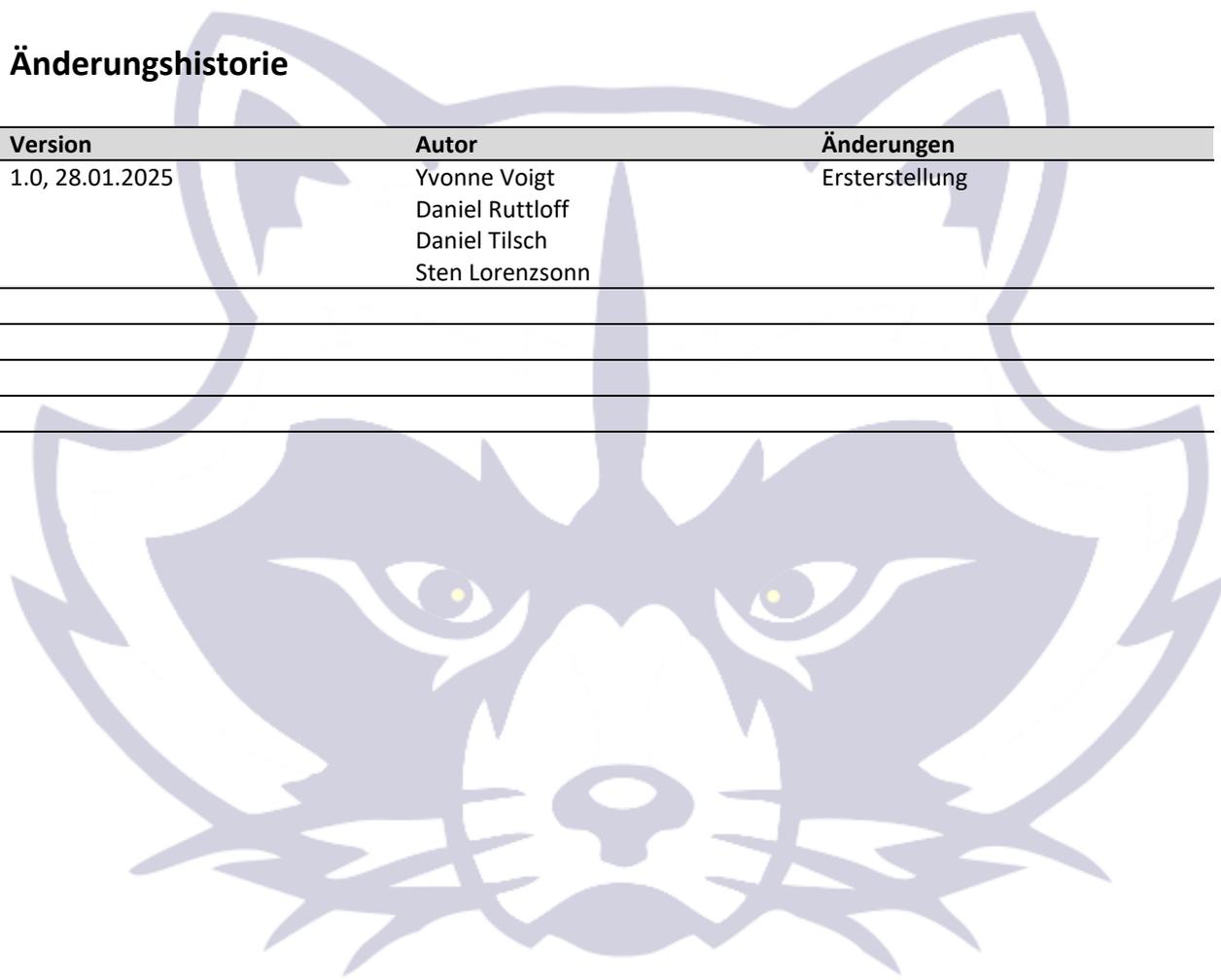


## Ansprechpartner

Funktion	Ansprechpartner:in	Kontakt
Vorstandsvorsitzender	Daniel Tilsch	info@rccns.de
Stellv. Vorstandsvorsitzender	Sten Lorenzsonn	info@rccns.de
Kassenwart	Madlen Lorenzsonn	info@rccns.de
Sportwart	Dörte Tilsch	info@rccns.de
Kinderschutzbeauftragte	Yvonne Voigt	kinderschutz@rccns.de
Kinderschutzbeauftragter	Daniel Ruttloff	kinderschutz@rccns.de

## Änderungshistorie

Version	Autor	Änderungen
1.0, 28.01.2025	Yvonne Voigt Daniel Ruttloff Daniel Tilsch Sten Lorenzsonn	Ersterstellung





## Inhaltsverzeichnis

Ansprechpartner .....	2
Änderungshistorie .....	2
Inhaltsverzeichnis .....	3
Präambel .....	4
1. Positionierung des Vereins und Verankerung des Kinderschutzes .....	4
2. Rollen und Zuständigkeiten .....	4
3. Risikomanagement und Prävention .....	5
4. Qualifizierung und Eignung der Übungsleiter:innen .....	6
5. Interventionsleitfaden und Beschwerdemanagement .....	6
6. Kommunikation .....	8
Anlage 1: Muster für den Risikoanalysebogen .....	9
Anlage 2: Verhaltensregeln zum Kinderschutz .....	10
Anlage 3: Muster Einverständniserklärung .....	12
Anlage 4: Prozesse bei Beschwerden und Verdachtsfällen .....	13
Anlage 5: Muster für Meldung und Dokumentation von Beschwerden .....	15
Anlage 6: Rechte unserer minderjährigen Mitglieder .....	16
Anlage 7: Mitwirkung der Erziehungsberechtigten .....	18
Anlage 8: Ehrenkodex des Landessportbundes Berlin .....	20





## Präambel

Kinderschutz ist dem Verein BSV Mahlsdorfer Waschbären „Raccoons“ e.V. seit seiner Gründung ein wichtiges Anliegen. Der Verein setzt sich für die Bekämpfung von sexualisierter oder sonstiger Gewalt im Sport ein. In der Satzung und in den Übungsleiterverträgen ist der Kinderschutz verankert. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Er stellt sich zur Aufgabe, Maßnahmen zum Schutz der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen vor jeder Art von Gewalt im Verein zu initiieren.

Dieses Konzept verwirklicht das Thema Kinderschutz im Verein und ist die Grundlage für das Kinderschutzsiegel des Landessportbundes Berlin. Es stellt sicher, dass der Schutz von Kindern und Jugendlichen in unserem Sportverein höchste Priorität hat. Durch eine klare Struktur, fortlaufende Schulung der Übungsleiter:innen, transparente Kommunikationswege und ein umfassendes Präventions- und Interventionssystem gewährleisten wir, dass alle Beteiligten ihre Verantwortung im Kinderschutz wahrnehmen und unser Verein ein sicherer Ort für Kinder und Jugendliche bleibt.

Das Konzept wird regelmäßig überprüft und bei Bedarf aktualisiert.

## 1. Positionierung des Vereins und Verankerung des Kinderschutzes

Unser Sportverein setzt sich aktiv für den Schutz von Kindern und Jugendlichen ein. Wir verpflichten uns, präventive Maßnahmen zu ergreifen und klare Handlungsleitlinien für den Fall von Grenzverletzungen oder Gewalt festzulegen. Der Kinderschutz ist fest in unserer Satzung, in diesem Konzept und in den Übungsleiterverträgen verankert und wird durch regelmäßige Fortbildungen und Maßnahmen im Vereinsalltag gelebt.

Der Vorstand hat in der Vorstandssitzung am 23.03.2025 das vorliegende Kinderschutzkonzept beschlossen. Die Kinderschutzzerklärung des Landessportbundes Berlin des Landessportbundes Berlin ist vom Vorstand unterschrieben. Der Ehrenkodex ist bzw. wird von allen Übungsleiter:innen, Hilfskräften und Vorständen unterzeichnet, die im Namen des Vereins mit Kindern und Jugendlichen interagieren (siehe „Anlage 8: Ehrenkodex des Landessportbundes Berlin“). Das Konzept wird erstmalig umfassend in der Mitgliederversammlung im ersten Quartal 2025 vorgestellt.

## 2. Rollen und Zuständigkeiten

### ***Minderjährige Mitglieder***

Besonders minderjährige Vereinsmitglieder sollen einen sicheren Raum für sportliche Aktivitäten vorfinden. Ihnen wird zugehört und ihre Rechte werden gewahrt. Wir fördern die aktive Einbindung der Kinder und Jugendlichen in den Dialog zum Kinderschutz. Wir gewährleisten klare, bekannte und einfache Möglichkeiten und Wege, sich bei Problemen, Grenzverletzungen oder Gewalt zu melden. Hierbei müssen Vertrauensschutz und die Wahrung der Persönlichkeitsrechte der/des Betroffenen sowie der gemeldeten Person eine besondere Aufmerksamkeit erfahren.





### ***Volljährige Mitglieder und gesetzliche Vertreter:innen***

Volljährige Mitglieder sowie die Eltern/Vertreter:innen der minderjährigen Mitglieder sollen in den Prozess des Kinderschutzes eingebunden werden und über sämtliche Maßnahmen, Verhaltensregeln und den Beschwerdeprozess informiert sein. Sie tragen durch Vorbildverhalten zur Prävention bei.

### ***Übungsleiter:innen (minder- und volljährig)***

Alle Übungsleiter:innen haben eine zentrale Rolle im Kinderschutz. Minderjährige Übungsleiter:innen werden in ihrer Tätigkeit durch erfahrene Erwachsene begleitet. Alle Übungsleiter:innen müssen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen und jene, die im Namen des Vereins mit Kindern und Jugendlichen interagieren, müssen regelmäßige und verbindliche Schulungen zum Kinderschutz durchlaufen. Es wird auf die Eignung der Übungsleiter:innen geachtet und eine klare Kommunikationsstruktur geschaffen. Minderjährige Übungsleiter:innen sind zudem gleichsam zu schützende minderjährige Mitglieder.

### ***Kinderschutzbeauftragte***

Es werden zwei unabhängige Kinderschutzbeauftragte vom Vorstand benannt (möglichst unterschiedliches Geschlecht), die die Umsetzung und Einhaltung der Kinderschutzmaßnahmen sicherstellen. Sie sind die Hauptansprechpartner:innen bei Beschwerden und Verdachtsfällen. Ihre Erreichbarkeit für Personen aller Altersgruppen wird sichergestellt. Kontaktmöglichkeiten siehe „Kapitel 5. Interventionsleitfaden und Beschwerdemanagement“.

### ***Vorstand***

Der Vorstand trägt die oberste Verantwortung für den Kinderschutz im Verein. Er überwacht die Umsetzung der Maßnahmen und ist verantwortlich für die regelmäßige Kommunikation an die Mitglieder, den Landesportbund und das zuständige Bezirksamt sowie die zuständigen Behörden im Rahmen von begründeten Verdachtsfällen.

### ***Mitgliederversammlung***

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Gremium und lässt sich regelmäßig vom Vorstand über den Stand des Vereins berichten. Die Mitgliederversammlung nimmt das Kinderschutzkonzept zur Kenntnis und wird regelmäßig über den Sachstand des Kinderschutzes im Verein informiert.

## **3. Risikomanagement und Prävention**

### ***Satzung und Ordnungen***

Der Kinderschutz ist in der Vereinssatzung und in einem speziellen Kinderschutzkonzept fest verankert. Dieses Konzept regelt das Verhalten von Vereinsmitgliedern gegenüber minderjährigen Mitgliedern und definiert klare Regeln für alle Vereinsbeteiligten.

### ***Risikoanalyse***

Risikoanalysen werden mindestens alle 3 Jahre durchgeführt, um potenzielle Gefährdungspunkte im Vereinsalltag zu identifizieren (z. B. Training ohne Aufsicht, Umkleidesituationen, Freizeiten, (elektronische) Kommunikation zwischen Übungsleiter:innen und Minderjährigen). Siehe hierzu „Anlage 1: Muster für den Risikoanalysebogen“. Diese Analysen erfolgen in Zusammenarbeit mit den Übungsleiter:innen sowie den Kinderschutzbeauftragten und gegebenenfalls mit Mitgliedern und Eltern/gesetzlichen Vertretern:innen. Die Ergebnisse fließen in konkrete Präventionsmaßnahmen ein.





### **Verhaltensregeln**

Es gibt verbindliche Verhaltensregeln für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen, die an alle Übungsleiter:innen, Hilfskräfte und Mitglieder kommuniziert werden. Diese Regeln beinhalten den Schutz der Privatsphäre, den respektvollen Umgang und die Vermeidung von Situationen, die missbräuchlich interpretiert werden könnten. Siehe hierzu „Anlage 2: Verhaltensregeln zum Kinderschutz“.

Aufbauend auf den Verhaltensregeln sind „Anlage 6: Rechte unserer minderjährigen Mitglieder“ und „Anlage 7: Mitwirkung der Erziehungsberechtigten“ ausgearbeitet. Diese sind als Muster zu verstehen und können im Zuge der Kommunikation bedarfsgerecht und anlassbezogen abgewandelt werden.

## **4. Qualifizierung und Eignung der Übungsleiter:innen**

### **Eignung**

Alle Übungsleiter:innen, Hilfskräfte und Vorstände müssen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen, das regelmäßig (spätestens alle 3 Jahre) erneuert wird. Der Verein stellt hierzu ein Schreiben aus, mit Hilfe dessen die Übungsleiter:innen, Hilfskräfte und Vorstände diese beim Bezirksamt bzw. dem Bundesamt für Justiz beantragen können. Alternativ kann der Verein eine Sammelabfrage stellen (bei entsprechender Zustimmung). Vor dem Eingehen eines Übungsleiter-Vertrages wird durch mindestens 1 Vorstandsmitglied ein Gespräch geführt, in dem u. a. auf die Einstellung zum Kinderschutz geachtet wird. Sofern Einträge in einem Führungszeugnis vorhanden sind, wird dies durch die Kinderschutzbeauftragten und dem Vorstand erörtert, ob und inwiefern (u.a. in Hinblick auf SGB VIII § 72a) Maßnahmen zu ergreifen sind.

### **Qualifizierung**

Übungsleiter:innen, Hilfskräfte und Vorstände, die im Namen des Vereins mit Kindern und Jugendlichen interagieren, nehmen verpflichtend (mindestens alle 2 Jahre) an Schulungen zum Kinderschutz teil, die vom Landessportbund Berlin oder vergleichbaren Institutionen oder den Kinderschutzbeauftragten des Vereins angeboten werden. Diese Schulungen werden regelmäßig wiederholt, protokolliert und der Stand der Qualifikationen wird durch den Vorstand kontrolliert.

Die Kinderschutzbeauftragten werden regelmäßig Fortbildungen des Landessportbundes Berlin bzw. anderen Fachberatungsstellen wahrnehmen, idealerweise jährlich. Diese Maßnahmen werden vom Verein bezahlt, nachgehalten und dokumentiert. Im Bedarfsfall können die Kinderschutzbeauftragten jederzeit Unterstützung bzw. Rat einholen (z.B. bei Kinderschutzbeauftragte:n des Landessportbundes Berlin).

## **5. Interventionsleitfaden und Beschwerdemanagement**

### **Interventionsleitfaden**

Der Interventionsleitfaden sorgt für eine systematische, transparente und rechtskonforme Vorgehensweise bei allen Verdachtsfällen, Missständen und Regelverletzungen. Dabei wird je nach Schwere des Vorfalls in zwei Eskalationsstufen unterschieden. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht im Mittelpunkt, ebenso wie die Wahrung von Vertraulichkeit und der Datenschutz gemäß DSGVO.





Die Grundstruktur des Interventionsprozesses sieht eine schrittweise Eskalation je nach Schweregrad vor, definiert klare Rollen/Aufgaben und sichert den Datenschutz (siehe „Anlage 4: Prozesse bei Beschwerden und Verdachtsfällen“).

#### Schrittweise Eskalation nach Schweregrad

- **Stufe 1: Grenzverletzung** – z. B. kleinere Verstöße in Form von Verhaltensweisen, die nicht den Verhaltensregeln entsprechen, z. B. unangemessener Körperkontakt, verbaler Übergriff.
- **Stufe 2: Gewalt** – z. B. körperliche Gewalt, sexueller Missbrauch, Vernachlässigung.

#### Klare Aufgabenverteilung zwischen den Kinderschutzbeauftragten und dem Vorstand:

- Die Kinderschutzbeauftragten sind primär für die Annahme, Dokumentation und erste Einschätzung von Fällen verantwortlich. Für die Dokumentation steht „Anlage 5: Muster für Meldung und Dokumentation von Beschwerden“ zur Verfügung.
- Der Vorstand wird bei schwereren Vorfällen und gegenüber externen Stellen aktiv.

Sicherstellung der Vertraulichkeit: Während des gesamten Prozesses wird darauf geachtet, die Identität der betroffenen sowie der gemeldeten Personen zu schützen und nur im erforderlichen Rahmen Daten weiterzugeben. Sollten Vorstandsmitglieder oder Kinderschutzbeauftragte involviert sein, werden diese von der Beratung und Bearbeitung des Falles ausgeschlossen.

#### **Beschwerdemanagement**

Ein transparentes Beschwerdeverfahren wird eingerichtet, bei dem alle Mitglieder (auch Minderjährige) Beschwerden anonym oder persönlich an die Kinderschutzbeauftragten oder den Vorstand richten können. Das gewährleistet, dass alle Vereinsmitglieder – insbesondere Kinder, Jugendliche und deren Eltern/Vertreter:innen – eine sichere und vertrauliche Möglichkeit haben, Missstände, Grenzverletzungen oder Gewalt zu melden. Zur Unterstützung steht auch hierfür „Anlage 5: Muster für Meldung und Dokumentation von Beschwerden“ zur Verfügung. Das Muster sowie Zugangswege werden auf der Webseite des Vereins geeignet beschrieben und veröffentlicht.

#### Persönliches Gespräch

In einem vertraulichen Gespräch mit den Kinderschutzbeauftragten kann eine Beschwerde mündlich vorgetragen werden. Die Kinderschutzbeauftragten können dabei entweder in den Sportstätten des Vereins angetroffen werden oder es wird ein Termin per E-Mail vereinbart.

#### Zentrale E-Mail-Adresse der Kinderschutzbeauftragten

- **Adresse:** Eine zentrale, gut zugängliche E-Mail-Adresse wird eingerichtet, die von den beiden Kinderschutzbeauftragten betreut wird. Diese E-Mail-Adresse lautet [kinderschutz@rccns.de](mailto:kinderschutz@rccns.de).
- **Verwaltung der E-Mails:** Beide Kinderschutzbeauftragten haben Zugriff auf dieses E-Mail-Postfach und sind verpflichtet, wöchentlich die eingehenden Nachrichten zu überprüfen.
- **Vertraulichkeit:** Nur die Kinderschutzbeauftragten und das administrierende Vorstandsmitglied haben Zugriff auf die eingehenden E-Mails. Alle Meldungen werden streng vertraulich behandelt.
- **Anonymität:** In der E-Mail-Beschwerde kann auf Wunsch der Meldenden Anonymität gewahrt bleiben, indem der Name nicht genannt wird. Allerdings erschwert dies die Rückverfolgung und direkte Unterstützung.





### Anonymer Briefkasten in der Geschäftsstelle

- **Ort:** Ein verschlossener Briefkasten ist an der Geschäftsstelle des Vereins angebracht. Dieser wird nur von den Vorstandsmitgliedern geleert.
- **Leeren des Briefkastens:** Der Briefkasten wird mindestens einmal pro Woche überprüft. In dringenden Verdachtsfällen kann eine vorgezogene Leerung organisiert werden.
- **Vertraulichkeit:** Auch hier gilt volle Vertraulichkeit. Der Zugang zum Briefkasten bleibt den Vorstandsmitgliedern vorbehalten. An die Kinderschutzbeauftragten adressierte Briefe werden umgehend und ungeöffnet an eine:n der Kinderschutzbeauftragten weitergeleitet.
- **Anonymität:** Durch die schriftliche Einreichung können Meldungen vollkommen anonym abgegeben werden. Bei anonymen Meldungen werden die weiteren Schritte sorgfältig überlegt, um den Fall trotzdem so gut wie möglich zu verfolgen.

## 6. Kommunikation

### **Regelmäßige Kommunikation**

Der Verein informiert regelmäßig Mitglieder, Übungsleiter:innen, Hilfskräfte, Eltern/Vertreter:innen sowie Vorstandsmitglieder über die getroffenen Maßnahmen im Bereich des Kinderschutzes. Dies erfolgt durch:

- Schriftliche Updates per E-Mail oder auf der Webseite: Alle Mitglieder und interessierten Dritte erhalten bei Inkrafttreten des Konzepts und später anlassbezogen Informationen über die laufenden Schutzmaßnahmen, Verhaltensregeln und anstehende Schulungen.
- Bei Bedarf Informationsveranstaltungen für Mitglieder und Eltern: Es kann anlassbezogen ein Informationsabend angeboten werden, bei dem über den aktuellen Stand der Kinderschutzmaßnahmen und Prävention informiert wird.
- Unterweisung und Schulung: Es werden mindestens alle 2 Jahre verpflichtende Treffen der Übungsleiter:innen, Hilfskräfte und Vorstände organisiert, bei denen aktuelle Entwicklungen im Bereich des Kinderschutzes sowie praxisnahe Problemfälle besprochen werden. Alle Übungsleiter:innen, Hilfskräfte und Vorstände, die im Namen des Vereins mit Minderjährigen agieren, sind verpflichtet, daran teilzunehmen.
- Vorstandssitzungen: Der Vorstand diskutiert mindestens 1x jährlich den Stand des Kinderschutzes und evaluiert, ob zusätzliche Maßnahmen notwendig sind. Hierzu werden die Kinderschutzbeauftragten zu dem Tagesordnungspunkt der Vorstandssitzung eingeladen.
- Mitgliederversammlung: In der jährlichen Mitgliederversammlung geben die Vorstandsmitglieder oder die Kinderschutzbeauftragten einen Bericht über die umgesetzten Kinderschutzmaßnahmen und deren Ergebnisse.

### **Kommunikation im konkreten Vorfall**

Bei einem Verdachtsfall erfolgt eine strukturierte und diskrete Kommunikation zwischen den Betroffenen, den Kinderschutzbeauftragten und dem Vorstand. Die Eltern betroffener Minderjähriger werden unmittelbar informiert, sofern sie nicht Betroffene der Beschwerde sind. Externe Stellen (z. B. Jugendamt, Polizei) werden umgehend eingeschaltet, sofern dies erforderlich ist. Siehe hierzu „Anlage 4: Prozesse bei Beschwerden und Verdachtsfällen“.





## Anlage 1: Muster für den Risikoanalysebogen

Der Risikoanalysebogen dient der Ermittlung potenzieller Gefährdungen im Vereinsalltag.

### 1. Örtliche Gegebenheiten

- Gibt es im Verein unübersichtliche Räumlichkeiten oder Bereiche, die unbeaufsichtigt sind?
- Ist der Zugang zu den Umkleieräumen durch Unbefugte möglich?
- Ist die Tür zur Sportstätte verschlossen? Gibt es eine Klingel? Funktioniert diese?

### 2. Beaufsichtigung von Kindern und Jugendlichen

- Gibt es Trainingseinheiten, in denen Kinder ohne Aufsicht von Erwachsenen sind?
- Gibt es Regelungen zur Aufsichtspflicht bei Vereinsfahrten oder Wettkämpfen?

### 3. Übungsleiter:innen und Hilfskräfte

- Werden die Übungsleiter:innen regelmäßig im Bereich des Kinderschutzes geschult?
- Liegen von allen Übungsleiter:innen aktuelle polizeiliche Führungszeugnisse vor (max. 3 Jahre alt)?
- Sind Fälle von sexualisierter oder sonstiger Gewalt im Verein bekannt? Wenn ja, wie wurden diese bekannt?

### 4. Kommunikation und Beschwerdewege

- Sind die Ansprechpartner für den Kinderschutz allen Vereinsmitgliedern bekannt?
- Gibt es klare, schriftliche Verhaltensregeln und wurde die Unterweisung protokolliert?
- Gibt es klare Wege für Beschwerden, auch für Kinder und Jugendliche?
- Gibt es klare Sanktionsmechanismen bei Grenzüberschreitungen?

### 5. Umgang mit digitalen Medien

- Wird im Verein sichergestellt, dass digitale Kommunikation zwischen Übungsleiter:innen und Mitgliedern auf ein Minimum beschränkt ist?
- Gibt es Hinweise zur elektronischen 1:1-Kommunikation zwischen Übungsleiter:innen/Hilfskräften/Vorstand und minderjährigen Mitgliedern?

### 6. Externe Veranstaltungen (Freizeiten, Wettkämpfe)

- Wie wird die Aufsichtspflicht bei mehrtägigen Veranstaltungen gewährleistet?
- Werden Übernachtungen und Aufenthalte immer durch mindestens zwei gemischtgeschlechtliche, erwachsene Betreuer:innen beaufsichtigt?





## Anlage 2: Verhaltensregeln zum Kinderschutz

1. **Körperliche Nähe und Berührungen:** Körperkontakt, z. B. bei sportlichen Übungen, ist nur im erforderlichen Maße zulässig. Er darf nie unangemessen oder über das sportliche Maß hinausgehen. Gegen den Willen von Kindern und Jugendlichen findet kein Kontakt statt. Übungsleiter:innen; Hilfskräfte oder Vorstände haben keine sexuelle Beziehung zu Kindern oder Jugendlichen.
2. **Respektvoller Umgang:** Alle Kinder und Jugendliche sind respektvoll zu behandeln. Diskriminierung, Beleidigungen oder erniedrigende Handlungen (vor allem über Herkunft, sexuelle Identität, Aussehen, Religion) sind zu unterlassen und werden geahndet.
3. **Vertraulichkeit wahren:** Persönliche Informationen und Anliegen der Kinder sind vertraulich zu behandeln und dürfen nicht an Unbefugte weitergegeben werden. Die Datenschutzvorgaben der Mitglieder (insbesondere zur Verarbeitung von Ton- und Bildmaterial) werden beachtet. Meldewürdige Sachverhalte im Sinne dieses Konzeptes werden unter Wahrung der Vertraulichkeit auf den vorgesehenen Meldewegen nach den definierten Eskalationsstufen weitergegeben.
4. **Keine Geheimnisse:** Übungsleiter:innen haben mit den Ihnen anvertrauten minderjährigen Mitgliedern keine Geheimnisse.
5. **Privatsphäre wahren:** Übungsleiter:innen, Hilfskräfte und Vorstände nehmen Kinder und Jugendliche nicht in ihre Privatbereiche, z. B. Haus/Wohnung, Garten, Pkw, Umkleiden mit.
6. **Alleinsein vermeiden:** Übungsleiter:innen; Hilfskräfte oder Vorstände dürfen nicht allein mit minderjährigen Mitgliedern in geschlossenen Räumen sein. Aktivitäten mit Kindern finden stets in einer Gruppe oder im Beisein eines weiteren Erwachsenen statt. Einzeltrainings oder -gespräche sind zu vermeiden; wenn sie stattfinden müssen, werden keine Türen geschlossen (das gilt auch für Toiletengänge).
7. **Abgrenzung:** Erwachsene duschen nicht gemeinsam mit Kindern oder Jugendlichen. Übernachtungen (z. B. bei Turnierfahrten) erfolgen nicht mit Kindern oder Jugendlichen in einem Raum. Duschen und Übernachtungen erfolgen zudem geschlechtergetrennt. Übungsleiter:innen, Hilfskräfte oder Vorstände geben keine Geschenke an Kinder und Jugendliche, die nicht mit dem Vorstand abgestimmt sind. Ab Sportgruppen von 7+-Jährigen dürfen Eltern sowie Übungsleiter:innen nicht mit in die (geschlechtergetrennten) Umkleiden, in der Altersgruppe der 4-6-Jährigen ist das Begleiten der Kinder durch Erwachsene in die Umkleiden soweit wie möglich zu vermeiden.
8. **Kommunikation über digitale Medien:** Der Kontakt über soziale Netzwerke oder Messenger-Dienste ist auf notwendige organisatorische Absprachen beschränkt. Persönliche oder unangemessene Nachrichten sind untersagt. 1:1-Kontakt von Übungsleiter:innen, Hilfskräften und Vorständen mit minderjährigen Mitgliedern über soziale Netzwerke oder Messaging-Dienste sind zu unterlassen. Die Eltern sind im Falle von unvermeidbarer 1:1-Kommunikation zwingend einzubeziehen (siehe hierzu auch Nr. 13).
9. **Vermeidung von Favoritismus:** Bevorzugung einzelner Kinder ist zu vermeiden, um Gruppendynamiken und Abhängigkeiten vorzubeugen.
10. **Klare Sprachregelung:** Es ist eine klare und verständliche Sprache zu verwenden. Zweideutige oder sexuelle Anspielungen sind untersagt.
11. **Respektvolles Klima:** Übungsleiter:innen, Hilfskräfte oder Vorstände ermöglichen ein diskriminierungsfreies, respektvolles Klima und Miteinander. Beleidigungen und Erniedrigungen werden selbst unterlassen und beim Beobachten solchen Verhaltens in der Gruppe unterbunden und thematisiert im Sinne des Nicht-Duldens und Verbeugens.





## Ergänzende Regeln für minderjährige Übungsleiter:innen

11. **Verantwortung:** Minderjährige Übungsleiter:innen dürfen keine alleinige Aufsicht über jüngere Kinder haben und müssen stets von einem/r volljährigen Übungsleiter:in unterstützt bzw. begleitet werden.
12. **Mitwirkung:** Sie sind verpflichtet, das Verhalten der Teilnehmer:innen zu beobachten und bei Auffälligkeiten umgehend den erwachsenen Übungsleiter:in oder die Kinderschutzbeauftragten zu informieren.
13. **Organisation:** In Abgrenzung zu Nr. 8 sind organisatorische Absprachen zwischen Übungsleiter:innen, Hilfskräften, Vorständen mit minderjährigen Übungsleiter:innen zulässig, sofern die Eltern/gesetzlichen Vertreter:innen hierzu ihr Einverständnis erteilt haben.





## Anlage 3: Muster Einverständniserklärung

Name des Sportvereins: BSV Mahlsdorfer Waschbären „Raccoons“ e.V.  
Name des minderjährigen Mitglieds: \_\_\_\_\_  
Geburtsdatum des minderjährigen Mitglieds: \_\_\_\_\_  
Name des/der Erziehungsberechtigten: \_\_\_\_\_  
E-Mail-Adresse des/der Erziehungsberechtigten: \_\_\_\_\_  
Telefonnummer des/der Erziehungsberechtigten: \_\_\_\_\_

### 1. Regelung

Im Rahmen der Vereinsaktivitäten ist es notwendig, organisatorische Absprachen zwischen volljährigen Übungsleiter:innen, Hilfskräften oder dem Vorstand und minderjährigen Übungsleiter:innen zu treffen. Diese Absprachen erfolgen vorrangig über Gruppen-Chats, persönliche Gespräche, Telefonate oder E-Mails. In Ausnahmefällen und mit der ausdrücklichen Zustimmung der Erziehungsberechtigten kann die Kommunikation über digitale Medien (soziale Netzwerke, Messenger-Dienste) auch 1:1 stattfinden.

### 2. Datenschutz gemäß DSGVO

Ich bin darüber informiert, dass die im Rahmen dieser Kommunikation erhobenen personenbezogenen Daten ausschließlich für organisatorische Vereinszwecke verwendet werden. Diese Daten werden gemäß den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) verarbeitet.

- Zweck der Datenverarbeitung: Organisation von Vereinsaktivitäten und Absprachen im Rahmen der Vereinsarbeit.
- Speicherung und Löschung der Daten: Die Daten werden nur so lange gespeichert, wie dies zur Erfüllung der organisatorischen Zwecke erforderlich ist. Danach werden die Daten gelöscht, sofern keine gesetzliche Aufbewahrungspflicht besteht.
- Weitergabe der Daten: Personenbezogene Daten werden nur innerhalb des Vereins verwendet und nicht an Dritte weitergegeben, außer es besteht eine gesetzliche Verpflichtung dazu.

Weitere Informationen stehen in der Datenschutzerklärung des Vereins auf der Webseite.

### 3. Widerrufsrecht

Ich habe das Recht, diese Einverständniserklärung jederzeit ohne Angabe von Gründen schriftlich zu widerrufen. Der Widerruf gilt ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Erklärung beim Verein (per E-Mail an [info@rccns.de](mailto:info@rccns.de) oder per Brief an die Geschäftsstelle) und hat zur Folge, dass keine weitere digitale 1:1-Kommunikation über soziale Netzwerke oder Messenger-Dienste erfolgt.

### 4. Einverständniserklärung

Hiermit erkläre ich mein Einverständnis, dass im Rahmen der Vereinsarbeit mein Kind von den Übungsleiter:innen, Hilfskräften und dem Vorstand des Vereins im Zusammenhang mit organisatorischen Absprachen auch 1:1 über soziale Netzwerke bzw. Messenger-Dienste kontaktiert werden darf. Ich erkläre hiermit, dass ich die oben genannten Bedingungen für die digitale Kommunikation zur Kenntnis genommen habe und mein Einverständnis erteile:

\_\_\_\_\_  
Datum und Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten





## Anlage 4: Prozesse bei Beschwerden und Verdachtsfällen

Interventionsprozesse sind stets individuell festzulegen. Die nachfolgenden Schritte sind als Rahmen bzw. Muster hierfür zu verstehen.

### Stufe 1: Grenzverletzung

#### **Beispiele:**

- Ein:e Übungsleiter:in verwendet unangemessene Sprache oder verhält sich unprofessionell.
- Ein Mitglied verstößt gegen die Verhaltensregeln (z. B. unerlaubtes Betreten der Umkleide).
- Ein:e Übungsleiter:in berührt ein Kind unangemessen (ohne klaren Übergriff).

#### **Schritte der Intervention:**

1. Meldung: Die Grenzverletzung wird den Kinderschutzbeauftragten oder dem Vorstand gemeldet (über E-Mail, Gespräch, anonymen Briefkasten). Wenn an den Vorstand, leitet dieser die Meldung umgehend an die Kinderschutzbeauftragten weiter.
2. Erstprüfung (Kinderschutzbeauftragte):
  - Klärung des Sachverhalts in einem nicht-bewertenden Gespräch mit der beschwerdeführenden Person (sofern möglich).
  - Bei Bedarf Unterstützung bzw. Rat einholen (z.B. bei Kinderschutzbeauftragte:n des Landessportbundes Berlin)
  - Erste Einschätzung des Vorfalls auf Grundlage der Schilderungen. Auf die Trennung von Sachinformationen und Einschätzung bei der Dokumentation ist zu achten.
  - Dokumentation des Vorfalls.
3. Klärungsgespräch (Kinderschutzbeauftragte):
  - Ein vertrauliches Gespräch mit der gemeldeten Person (z. B. Übungsleiter:in) wird geführt, um den Sachverhalt zu klären und auf die Regeln hinzuweisen.
4. Maßnahmen (Kinderschutzbeauftragte):
  - Information des Vorstands (so wenig wie möglich Detailinformationen).
  - Bei Verdachtsmomenten oder Wiederholungen wird die gemeldete Person (z. B. Übungsleiter:in) umgehend temporär von allen Tätigkeiten suspendiert bis der Vorfall geklärt ist. Je nach Schwere und ggf. Wiederholung Verwarnung, Suspendierung, Kündigung.
  - Die beschwerdeführende Person (sofern nicht anonym) wird informiert, idealerweise schriftlich.
5. Nachverfolgung:
  - Je nach Schwere des Falls: Erneute Schulung, Änderung der Aufgaben/Zuständigkeiten, Kündigung der Mitgliedschaft und des Übungsleitervertrags.
  - Falls erforderlich, Überwachung des Verhaltens der gemeldeten Person über einen festgelegten Zeitraum.
  - Abschlussdokumentation des Falls.

### Stufe 2: Gewalt

#### **Beispiele:**

- Verdacht auf körperliche oder sexuelle Gewalt gegen ein Kind oder einen Jugendlichen.
- Meldungen über schwerwiegende Vernachlässigung.

#### **Schritte der Intervention:**

1. Meldung: Meldung: Der Missstand wird den Kinderschutzbeauftragten oder dem Vorstand gemeldet (über E-Mail, Gespräch, anonymen Briefkasten). Wenn an den Vorstand, leitet dieser die Meldung umgehend an die Kinderschutzbeauftragten weiter.





2. Erstprüfung und Sofortmaßnahmen (Kinderschutzbeauftragte):
  - Sofortige Dokumentation des Falls und gesicherte Speicherung der Daten. Trennung von Sachinformationen und Einschätzung.
  - Erste Risikoanalyse: Besteht eine akute Gefahr für das betroffene Kind und gegebenenfalls andere Kinder?
3. Einleitung von Sofortmaßnahmen:
  - Bei akuter Gefahr wird die gemeldete Person (z. B. Übungsleiter:in) umgehend temporär von allen Tätigkeiten suspendiert, bis der Vorfall geklärt ist.
  - Sofortige Information des Vorstands und Festlegung der weiteren Schritte durch den bzw. mit dem Vorstand.
4. Maßnahmen (Kinderschutzbeauftragte):
  - Der Vorstand und die Kinderschutzbeauftragten setzen alle weiteren internen Maßnahmen um, z. B. Ausschluss des/r verdächtigen Übungsleiter:in oder Mitglieds.
  - Umgehende Kontaktaufnahme mit dem Jugendamt oder der Polizei, wenn der Verdacht sich erhardt und eine Kindeswohlgefährdung besteht (gemäß §8a SGB VIII).
  - Enge Abstimmung mit den Behörden, um laufende Ermittlungen nicht zu gefährden.
  - Ggf. psychologische Betreuung oder Unterstützung für das betroffene Kind/den betroffenen Jugendlichen durch Fachstellen.
  - Die beschwerdeführende Person (sofern nicht anonym) wird in Absprache mit den Behörden informiert, idealerweise schriftlich.
5. Nachverfolgung und Abschluss:
  - Dokumentation des gesamten Verfahrens und der Zusammenarbeit mit den Behörden.
  - Nachsorge: Überwachung der Situation und Sicherstellung, dass das Kind keine weiteren Gefährdungen erfährt.

## Datenschutz gemäß EU-DSGVO

### Erhebung und Speicherung von Daten

- **Art der Daten:** Es werden nur die notwendigen personenbezogenen Daten erhoben, darunter:
  - Name und Kontaktdaten der beschwerdeführenden Person (sofern nicht anonym)
  - Name des betroffenen Kindes oder Jugendlichen
  - Namen der gemeldeten Person
  - Beschreibungen der Vorfälle
- **Speicherung:** Die Daten werden elektronisch in einem verschlüsselten System gespeichert, das ausschließlich den Kinderschutzbeauftragten und dem Vorstand zugänglich ist. Schriftliche Dokumente werden in verschlossenen Schränken aufbewahrt.

### Speicherfristen

- **Beschwerdedaten:** Daten zu einem Beschwerdefall werden zehn Jahre lang gespeichert, um eventuelle spätere gerichtliche Verfahren oder Nachforschungen zu unterstützen.
- **Löschung:** Nach Ablauf der zehn Jahre werden die Daten automatisch gelöscht, sofern kein laufendes Verfahren oder rechtliche Verpflichtungen der Löschung entgegen stehen.

### Weitergabe von Daten

- **An Dritte (z. B. Jugendamt oder Polizei):** Personenbezogene Daten dürfen nur an externe Stellen weitergegeben werden, wenn dies durch rechtliche Vorgaben (z. B. bei Kindeswohlgefährdung) erforderlich ist. Dies geschieht auf Basis von Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO ("rechtliche Verpflichtung"). Dabei wird streng darauf geachtet, dass nur die relevanten Daten weitergegeben werden.





## Anlage 5: Muster für Meldung und Dokumentation von Beschwerden

### Angaben zur Person (freiwillig)

Name Beschwerdeführer:in (optional): \_\_\_\_\_  
 E-Mail-Adresse oder Telefonnummer (optional): \_\_\_\_\_  
 Name betroffene Person (Kind/Jugendliche:r, optional): \_\_\_\_\_  
 Alter der betroffenen Person (optional): \_\_\_\_\_  
 Sportgruppe im Verein (optional): \_\_\_\_\_

### Beschwerde

Bitte gib eine detaillierte Beschreibung des Vorfalls. Was ist passiert? Wer war beteiligt? Wann und wo hat sich der Vorfall ereignet?

\_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_

Zeugen oder andere betroffene Personen (falls vorhanden): \_\_\_\_\_

Wurde der Vorfall bereits einer anderen Person gemeldet?

- ja, wem: \_\_\_\_\_  
 nein

### Gewünschte Maßnahmen oder Unterstützung

Bitte teile uns mit, welche Maßnahmen Du Dir wünschst und welche Unterstützung Du benötigst:

\_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_

### Datenschutz und Vertraulichkeit

Alle Informationen, die Du in diesem Formular angibst, werden streng vertraulich behandelt und nur an die zuständigen Kinderschutzbeauftragten und den Vorstand weitergeleitet. Die Datenverarbeitung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Du kannst Deine Beschwerde anonym einreichen – beachte jedoch, dass wir in diesem Fall möglicherweise eingeschränkte Möglichkeiten zur Bearbeitung haben.

### Hinweise zum weiteren Vorgehen

Nach dem Eingang Deiner Beschwerde wird diese von den zuständigen Kinderschutzbeauftragten vertraulich bearbeitet. Du kannst Dich jederzeit über den Stand der Bearbeitung informieren, indem Du Kontakt mit den Kinderschutzbeauftragten aufnimmst (kinderschutz@rccns.de).





## Anlage 6: Rechte unserer minderjährigen Mitglieder

Im Sportverein gibt es wichtige Regeln, damit alle Kinder sicher sind und Spaß haben. Diese Regeln helfen Dir, dich wohlfühlen, ob beim Training, in der Umkleidekabine oder beim Duschen. Hier erfährst du, was du wissen musst und was du tun kannst, wenn dir etwas nicht gefällt.

### 1. Umkleiden, Duschen, Toilette

- **Privatsphäre ist wichtig:** Wenn Du Dich umziehst oder duschst, darf Dich niemand stören. Das bedeutet, dass niemand einfach in die Umkleide oder Dusche kommen darf, wenn Du Dich umziehst oder wäschst.
- **Keine Erwachsenen in den Kinder-Umkleiden:** Übungsleiter:innen oder andere Erwachsene dürfen bei Unter-7-Jährigen nur in die Umkleidekabine kommen, wenn es wirklich nötig ist, zum Beispiel, wenn es ein Problem gibt – und das auch nur mit Erlaubnis und Respekt.
- **Allein auf die Toilette:** Du gehst allein auf die Toilette. Erwachsene dürfen nicht mitkommen. Brauchst Du doch dabei Hilfe, kann ein:e Übungsleiter:in helfen, die Tür bleibt dann geöffnet.

### 2. Hilfestellung bei Sportübungen

- **Frage vorher:** Wenn eine Übung schwierig ist und ein:e Übungsleiter:in Dir helfen muss, darf er/sie das nur, wenn er/sie Dich vorher fragt und Du "Ja" sagst. Du darfst immer "Nein" sagen, wenn du keine körperliche Hilfe möchtest.
- **Respektvolle Berührung:** Falls Dir jemand bei einer Übung hilft, muss das immer respektvoll und nur für die Übung sein. Niemand darf Dich an unangemessenen Stellen (z.B. im Intimbereich) berühren.

### 3. Kontaktaufnahme über Handy und soziale Medien

- **Eltern einbeziehen:** Dein:e Übungsleiter:in darf dir keine privaten Nachrichten über Handy, WhatsApp oder soziale Medien schreiben. Wenn Vereinsmitglieder Dir etwas Wichtiges schreiben müssen, müssen auch deine Eltern informiert sein.
- **Keine 1:1-Nachrichten:** Dein:e Übungsleiter:in darf Dir nicht allein Nachrichten schreiben. Es muss immer in einer Gruppe oder mit deinen Eltern zusammen sein. Auch Du schreibst Deinen Übungsleiter:innen keine 1:1-Nachrichten. Wenn es etwas Wichtiges ist, beziehe Deine Eltern ein oder schreibe in einer Gruppe.

### 4. Immer fair bleiben

- **Keine Beleidigungen:** Niemand darf Dich ärgern, auslachen oder gemeine Dinge sagen. Alle müssen nett zueinander sein und sich fair verhalten – das gilt für Kinder und Erwachsene.
- **Keine körperlichen Übergriffe:** Niemand darf Dich schlagen, schubsen oder Dir wehtun. Auch wenn jemand wütend ist, ist das nicht in Ordnung. Wenn so etwas passiert, sag es sofort einem Erwachsenen, dem du vertraust.

### 5. Hilfe holen bei Problemen

- **Du darfst "Nein" sagen:** Wenn Dir etwas nicht gefällt oder unangenehm ist, darfst Du immer "Nein" sagen. Egal, ob es um Berührungen bei einer Übung oder um Gespräche geht.





- **Sprich mit einem Erwachsenen:** Wenn jemand gegen die Regeln verstößt oder Du Dich unwohl fühlst, erzähl es einem Erwachsenen. Das können deine Eltern, Übungsleiter:innen oder die Kinderschutzbeauftragten sein. Sie werden Dir helfen.





## Anlage 7: Mitwirkung der Erziehungsberechtigten

Liebe Eltern,

damit Eure Kinder sich im Sportverein sicher und wohlfühlen, haben wir ein Kinderschutzkonzept entwickelt. Hier sind die wichtigsten Regeln und Hinweise für Euch als Eltern, damit Ihr wisst, wie wir gemeinsam den Schutz und das Wohl Eurer Kinder gewährleisten.

### 1. Umkleiden, Duschen und Toilettengang

- **Privatsphäre ist wichtig:** Kinder dürfen sich in den Umkleiden und Duschen sicher und unbeobachtet fühlen. Andere Kinder oder Erwachsene dürfen nicht stören oder unbefugt den Raum betreten.
- **Keine Erwachsenen in den Kinder-Umkleiden:** Erwachsene, darunter auch Übungsleiter:innen und Eltern/Großeltern, dürfen bei Kindern unter 7 Jahren nur in die Umkleidekabine, wenn es notwendig ist, zum Beispiel bei einem Problem – und nur mit Respekt und unter Wahrung der Privatsphäre. Bei Kindern über 7 Jahren ist das Betreten der Umkleiden für Erwachsene im Regelfall untersagt.
- **Toilettengang:** Kinder gehen allein auf die Toilette. Wenn Hilfe nötig ist, bleibt die Tür geöffnet und ein:e Übungsleiter:in kann assistieren, ohne die Privatsphäre zu beeinträchtigen.

### 2. Hilfestellung bei Sportübungen

- **Vorher um Erlaubnis fragen:** Wenn ein:e Übungsleiter:in einem Kind bei einer Übung helfen muss, wird immer vorher gefragt, ob das Kind einverstanden ist. Das Kind hat jederzeit das Recht, "Nein" zu sagen. Euer Kind braucht bei bestimmten Dingen Hilfe? Dann informiert gern vorab unsere Übungsleiter:innen und besprecht das mit Eurem Kind vorab.
- **Respektvolle Berührung:** Jede Berührung erfolgt ausschließlich im Rahmen der Hilfestellung und mit Respekt. Es wird darauf geachtet, dass keine unangemessenen Stellen berührt werden.

### 3. Digitale Kommunikation:

- **Eltern einbeziehen:** Direkter Kontakt zwischen Übungsleiter:innen und Kindern über private Nachrichten (z. B. WhatsApp oder soziale Medien) ist nicht erlaubt. Nachrichten über digitale Kanäle erfolgen nur in Gruppen oder mit den Eltern zusammen. Organisatorische Informationen werden über Gruppen oder in Absprache mit den Eltern kommuniziert.
- **Keine 1:1-Nachrichten:** Der persönliche und direkte Austausch zwischen Kindern und Übungsleiter:innen über digitale Medien ist grundsätzlich untersagt, um Missverständnisse zu vermeiden. Eltern werden immer informiert.

### 4. Fairness im Umgang miteinander

- **Keine Beleidigungen:** Freundlicher und respektvoller Umgang ist für alle Mitglieder, ob Kinder oder Erwachsene, Pflicht. Beleidigungen, Mobbing oder Gemeinheiten werden nicht toleriert.
- **Keine körperlichen Übergriffe:** Körperliche Gewalt, wie Schlagen, Schubsen oder absichtliches Wehtun, ist streng verboten. Falls so etwas passiert, sollten Kinder sofort einem Erwachsenen Bescheid sagen.

### 5. Unterstützung bei Problemen

- **Das Recht auf "Nein":** Jedes Kind hat das Recht, "Nein" zu sagen, wenn es sich in einer Situation unwohl fühlt. Das gilt für Berührungen, Gespräche und jede andere Art von Interaktion.



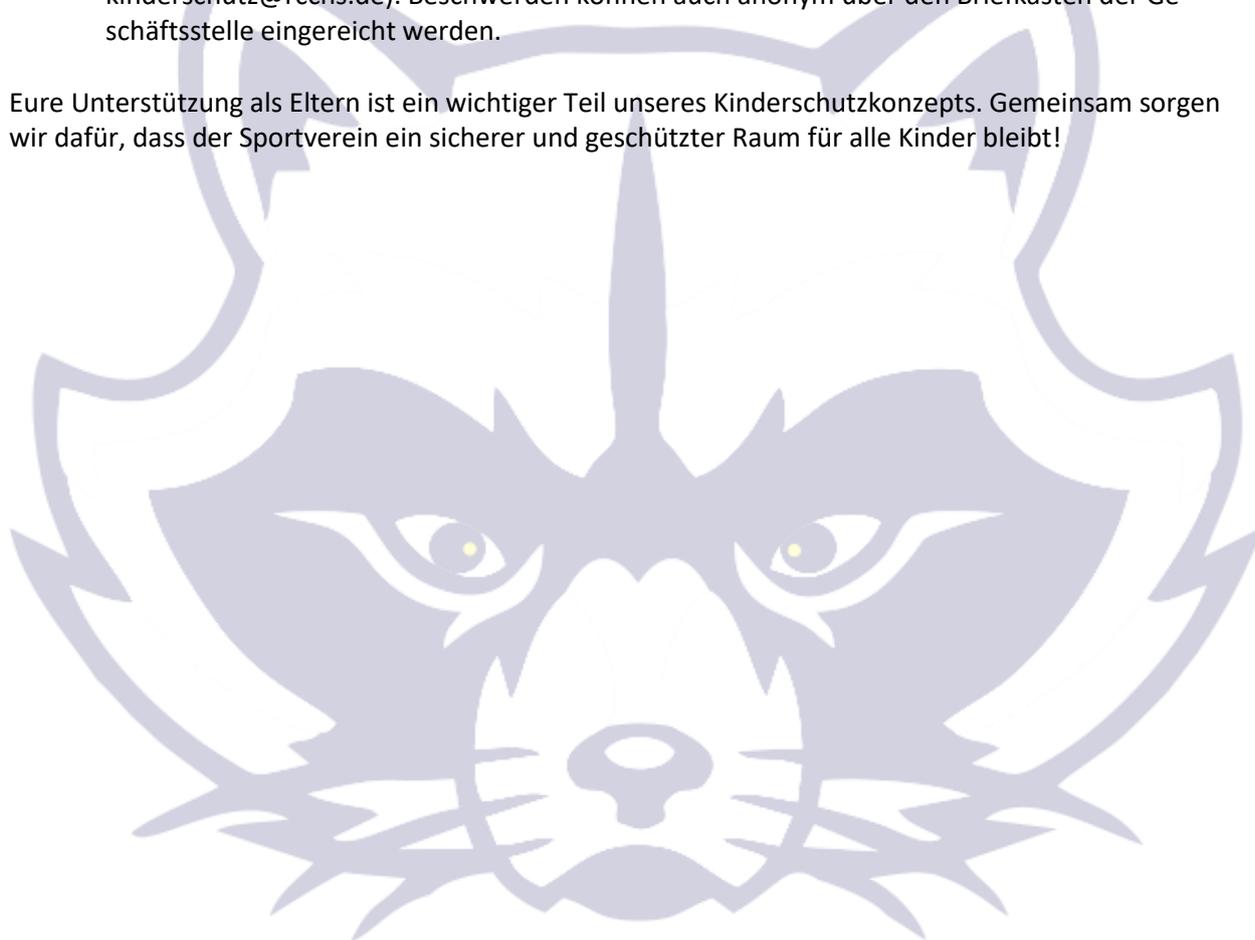


- **Ansprechpartner für Probleme:** Kinder werden ermutigt, sich bei Problemen oder Regelverstößen an ihre Eltern, Übungsleiter:innen oder die Kinderschutzbeauftragten zu wenden. Diese sind speziell geschult und kümmern sich um die Anliegen der Kinder.

#### 6. Was könnt Ihr als Eltern tun?

- **Seid aufmerksam:** Achtet auf das Verhalten Eures Kindes nach dem Training oder nach Vereinsaktivitäten. Wenn es bedrückt oder verängstigt wirkt, sprecht mit ihm darüber.
- **Sprecht mit den Verantwortlichen:** Bleibt im Austausch mit den Übungsleiter:innen. Wenn Ihr Bedenken habt oder Euer Kind von einem Problem berichtet, sprecht das direkt im Verein an.
- **Nutzt bei Bedarf die Beschwerdewege:** Sollte es zu einem Problem oder einer Grenzverletzung kommen, könnt Ihr Euch jederzeit an die Kinderschutzbeauftragten wenden (persönlich oder [kinderschutz@rccns.de](mailto:kinderschutz@rccns.de)). Beschwerden können auch anonym über den Briefkasten der Geschäftsstelle eingereicht werden.

Eure Unterstützung als Eltern ist ein wichtiger Teil unseres Kinderschutzkonzepts. Gemeinsam sorgen wir dafür, dass der Sportverein ein sicherer und geschützter Raum für alle Kinder bleibt!





## Anlage 8: Ehrenkodex des Landessportbundes Berlin

[https://www.lsb-berlin.de/fileadmin/redaktion/landessportbund/doc/kinderschutz/Kinderschutzsiegel/Ehrenkodex\\_Sportjugend\\_Berlin.pdf](https://www.lsb-berlin.de/fileadmin/redaktion/landessportbund/doc/kinderschutz/Kinderschutzsiegel/Ehrenkodex_Sportjugend_Berlin.pdf), Download am 27.01.2025



### Ehrenkodex

Für alle ehrenamtlich, neben- und hauptberuflich Tätigen in Sportvereinen und -verbänden.

Hiermit verspreche ich, \_\_\_\_\_:

- Ich werde die Persönlichkeit jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen achten und dessen Entwicklung unterstützen. Die individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz, die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie die der anderen Vereinsmitglieder werde ich respektieren.
- Ich werde Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialen Verhalten anderen Menschen gegenüber anleiten. Ich möchte sie zu fairem und respektvollem Verhalten innerhalb und außerhalb der sportlichen Angebote gegenüber Mensch und Tier erziehen und sie zum verantwortungsvollen Umgang mit der Natur und der Mitwelt anleiten.
- Ich werde sportliche und außersportliche Angebote stets an dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ausrichten und kinder- und jugendgerechte Methoden einsetzen.
- Ich werde stets versuchen, den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gerechte Rahmenbedingungen für sportliche und außersportliche Angebote zu schaffen.
- Ich werde das Recht des mir anvertrauten Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit achten und keine Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexualisierter Art, ausüben.
- Ich werde dafür Sorge tragen, dass die Regeln der jeweiligen Sportart eingehalten werden. Insbesondere übernehme ich eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation.
- Ich biete den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen für alle sportlichen und außersportlichen Angebote ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten.
- Ich respektiere die Würde jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und verspreche, alle jungen Menschen, unabhängig ihrer sozialen, ethnischen und kulturellen Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischen Überzeugung, sexueller Orientierung, ihres Alters oder Geschlechts, gleich und fair zu behandeln sowie Diskriminierung jeglicher Art sowie antidemokratischem Gedankengut entschieden entgegenzuwirken.
- Ich möchte Vorbild für die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sein, stets die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln vermitteln und nach den Gesetzen des Fair Play handeln.
- Ich verpflichte mich einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird. Ich ziehe im „Konfliktfall“ professionelle fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informiere die Verantwortlichen auf der Leitungsebene. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.
- Ich verspreche, dass auch mein Umgang mit erwachsenen Sportlerinnen und Sportlern auf den Werten und Normen dieses Ehrenkodexes basiert.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieses Ehrenkodexes.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift



Seite 20 von 20